

# Amtliche Bekanntmachung

I. **Haushaltssatzung  
der Universitätsstadt Marburg  
für das Haushaltsjahr  
2018**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 23.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

|   |               |
|---|---------------|
| <i>im ordentlichen Ergebnis</i>           |               |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 256.112.000 € |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 244.845.000 € |
| mit einem Saldo von                       | 11.267.000 €  |
| <i>im außerordentlichen Ergebnis</i>      |               |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 1.150.000 €   |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 €           |
| mit einem Saldo von                       | 1.150.000 €   |
| mit einem Überschuss von                  | 2.417.000 €   |

im Finanzhaushalt

|  |                |
|--|----------------|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 20.097.350 €   |
| und dem Gesamtbetrag der   |                |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | 7.283.000 €    |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | 29.619.000 €   |
| mit einem Saldo von  | - 22.336.000 € |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf  | 8.432.000 €    |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf  | 8.900.000 €    |
| mit einem Saldo von  | -468.000 €     |
| mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von                                   | - 2.706.650 €  |

festgesetzt.

## § 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 8.432.000 € festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B bzw. aus dem Kommunalinvestitionsprogramm von 1.932.000 € enthalten.

Der Gesamtbetrag der Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, über die im Haushaltsjahr 2018 Verträge abgeschlossen werden sollen und die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung anstehen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

Diese Investitionskredite verteilen sich wie folgt:

2021: 5.000.000 €

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 22.257.000 € festgesetzt.

## § 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

## § 6 Stellenplan

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO wird dem Haupt- und Finanzausschuss die Zuständigkeit für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in folgenden Fällen übertragen:

| Haushaltsteil                                 | Überschreitung des Haushaltsansatzes ab | und / oder absoluter Betrag ab |
|---|---|--------------------------------|
| Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt (konsumtiv) | 20 %                                    | 10.000 €                       |
| Finanzhaushalt Investitionen                  | 10 %                                    | 100.000 €                      |

Von den genehmigten Haushaltsüberschreitungen ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 100 Abs. 1 HGO Kenntnis zu geben.

### **§ 8 Sperren**

Die Haushaltsmittel des Finanzhaushalts für Investitionen - Haushaltsansätze, Haushaltsreste und Verpflichtungsermächtigungen - sind in vollem Umfange gesperrt.

Die Freigabe erfolgt durch den Magistrat.

Übersteigt der Betrag für ein neues Projekt 500.000 €, ist bei Beginn des Projektes die Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen.

Die bisher erteilten Freigaben aus den Vorjahren behalten ihre Gültigkeit.

### **§ 9 Auftragsvergabe an den DBM**

Dort, wo der Eigenbetrieb DBM über das Know-how und die Kapazitäten verfügt, ist grundsätzlich der Auftrag an den DBM zu vergeben. Ausnahmen bilden solche Aufträge, die zwingend (zum Teil europaweit) der Ausschreibung unterliegen.

Für alle investiven Baumaßnahmen soll im Grün- und Wegebereich die Freigabe nur erfolgen, wenn der DBM beauftragt wird oder wenn begründet erläutert werden kann, warum der DBM nicht beauftragt werden kann.

Marburg, 23. März 2018  
Der Magistrat

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

## **II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4 und 103 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:



Gz.: RPGI-13-03m0207/7-2015/6  
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 16. Juli 2018  
Tel.: +49 641 303-2165  
Dokument Nr.: 2018/229225

## GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich der Stadt Marburg unter Bezug auf die Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums die aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. zu den in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von

**8.432.000 €**

**(in Worten: Acht Millionen vierhundertzweiunddreißigtausend Euro)**

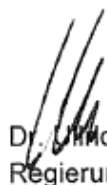
gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**22.257.000 €**

**(in Worten: Zweiundzwanzig Millionen zweihundertsiebenundfünfzigtausend Euro)**

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

  
Dr. Ulrich  
Regierungspräsident



### III.

Der Haushaltsplan 2018 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01. Oktober bis 10. Oktober 2018 im Fachbereich 6 „Planen, Bauen, Umwelt“, Barfüßerstraße 11, Zimmer 105, und im Fachdienst Finanzservice, Markt 9, II. Stock, Zimmer 8, während der Dienststunden wie folgt aus:

Wochentag

Uhrzeit

Montag, Dienstag, Mittwoch

08:00 – 12:00 Uhr  
14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag

08:00 – 12:00 Uhr  
15:00 – 18:00 Uhr

Freitag

08:00 – 12:00 Uhr

**IV.**

**Festsetzung der Grundsteuer 2018**

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat in ihrer Sitzung am 23.03.2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 280 % und der Grundsteuer B auf 390 % für das Kalenderjahr 2018 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit im Bereich der Grundsteuer A und B keine Änderung des Hebesatzes eingetreten, so dass in diesen Fällen auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Marburg, Finanzservice, 35035 Marburg, angefochten werden.

Marburg, 24.09.2018

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister